



22. August 2018

Zahl: 010-7289/2018Flä.65

K u n d m a c h u n g

Der Gemeinderat der Gemeinde Berwang hat in seiner **Sitzung vom 21.08.2018 zu Tagesordnungspunkt 2** gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den vom Planer AB Gladbach ausgearbeiteten Entwurf vom 20. August 2018, mit der Planungsnummer 802-2018-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Berwang im Bereich 1107, 1108, 1109, 1110 KG 86002 Berwang (zur Gänze) ist **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Berwang vor:

Umwidmung

Grundstück 1107 KG 86002 Berwang

rund 1268 m²
von Freiland § 41
in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Modellsportgelände für elektrobetriebene Modellflugzeuge und -autos inkl. den notwendigen mobilen Nebengebäuden (Lagerraum und Chemie-WC) welche vom 01.11. bis 01.04. des jeweiligen Jahres entfernt werden müssen.

weitere Grundstück 1108 KG 86002 Berwang

rund 1235 m²
von Freiland § 41
in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Modellsportgelände für elektrobetriebene Modellflugzeuge und -autos inkl. den notwendigen mobilen Nebengebäuden (Lagerraum und Chemie-WC) welche vom 01.11. bis 01.04. des jeweiligen Jahres entfernt werden müssen.

weitere Grundstück 1109 KG 86002 Berwang

rund 1236 m²
von Freiland § 41
in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Modellsportgelände für elektrobetriebene Modellflugzeuge und -autos inkl. den notwendigen mobilen Nebengebäuden (Lagerraum und Chemie-WC) welche vom 01.11. bis 01.04. des jeweiligen Jahres entfernt werden müssen.

weitere Grundstück **1110 KG 86002 Berwang**

rund 2465 m²
von Freiland § 41
in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Modellsportgelände für elektrobetriebene Modellflugzeuge und -autos inkl. den notwendigen mobilen Nebengebäuden (Lageraum und Chemie-WC) welche vom 01.11. bis 01.04. des jeweiligen Jahres entfernt werden müssen.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Berwang ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Berwang eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

An der Amtstafel

angeschlagen am: **22. Aug. 2018**

abzunehmen am: **20. Sep. 2018**

abgenommen am:



Der Bürgermeister:


.....
(Dietmar Berktold)